



## VEREINSSTATUTEN

Im folgenden Text schliesst die weibliche Form die männliche mit ein.

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Dienste für Senioren" (Kürzel Dfs) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz ist die Wohnadresse der jeweiligen Präsidentin. Der Verein ist gemeinnütziger Art.

### Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein fördert durch Vermittlung diverser Hilfsdienstleistungen die Eigenständigkeit der Klienten und die Solidarität zwischen den Generationen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Es können natürliche und juristische Personen Mitglied werden. Neumitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, gelten als aufgenommen und werden an der ordentlichen Generalversammlung bestätigt.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen schaden oder den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vorstandsmitglieder und Dienstleistende sind von einem Jahresbeitrag befreit.

### Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

### Art. 5 Generalversammlung: Einberufung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die GV findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden, unter Angabe der Traktanden.

Jedes Mitglied ist sowohl stimmberechtigt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die GV zu bringen. Solche sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

### Art. 6 Generalversammlung: Zuständigkeit

Aufgaben der GV

- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets
- Kenntnisnahme von Ein- und Austritten der Mitglieder
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Anträge von Mitgliedern
- Leistungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden und Institutionen

### Art. 7 Vorstand: Zusammensetzung und Einberufung

Der für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählte Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin, Koordinatorin (ohne Stimmrecht), Kassiererin, Sekretärin
- Beisitzerinnen  
(Ämterkumulation möglich)

Die Präsidentin wird durch die GV gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Die Koordinationsstelle und die Buchführung werden entschädigt.

Die Präsidentin beruft die Sitzungen nach Bedarf ein.

Drei Vorstandmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich bekannt zu geben.

#### **Art. 8 Vorstand: Zuständigkeit**

- Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Festsetzung der Tarife
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Vorbereitung allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der GV gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Betreuung der Dienstleistenden
- Erstellung von Reglementen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit der Sekretärin oder der Kassiererin zu zweit. Die Präsidentin kann in zwingenden Fällen durch die Vize-Präsidentin vertreten werden. Für den Bank- und Postcheckverkehr wird der Kassiererin durch den Vorstand die Einzelunterschrift erteilt.

#### **Art. 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins und erstattet der GV Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

#### **Art. 10 Stimmrecht der Vereinsmitglieder**

Die Mitglieder haben an der Generalversammlung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

#### **Art. 11 Stimmrecht im Vorstand**

Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

#### **Art. 12 Vereinsvermögen**

Die Einnahmen setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Jahresbeitrag
- Erträge aus den geleisteten Diensten
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Einnahmen aus Schenkungen/Spenden
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, einen Anteil der Stundenentschädigungen, Kilometerentschädigungen und allfälligen Spenden finanziert, gemäss Tarifblatt.

#### **Art. 13 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet sein Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Für Unfälle oder Schäden, welche aufgrund der Tätigkeiten, die die Dienstleistenden im Auftrag des Vereins ausführen, schliesst der Verein eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung und für die Fahrerinnen eine Kaskoversicherung ab und übernimmt einen allfälligen Selbstbehalt. Der Verein übernimmt keine weitergehende Haftung für Schäden und Unfälle.

#### **Art. 14 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr; es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 15 Statutenrevision / Auflösung des Vereins**

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.

#### **Art. 16**

Die an der Gründungsversammlung vom 29. November 2006 genehmigten Statuten wurden vom Vorstand überarbeitet und an der GV vom 9. April 2008 durch die Generalversammlung genehmigt. Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die erste Ausgabe.

Flamatt, 2. Dezember 2006, geändert GV 18. April 2012, GV 10. April 2013, GV 15. April 2015

Die Präsidentin:  
Margrit Heller

Die Sekretärin:  
Helena Langenegge